

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren am Gymnasium: Mehr Zeit für gute Bildung (Kurzform: G 9 jetzt!)“

1. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Stadt Sankt Augustin zum Volksbegehren „G9 jetzt!“ wird in der Zeit vom 24. bis 27.01.2017 jeweils in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr im Bürgerservice der Stadt Sankt Augustin, Markt 71, 53757 Sankt Augustin für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Zur Eintragung in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

2. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen Einsichtsfrist – spätestens am 27.01.2017 bis 12:00 Uhr - bei der Stadt Sankt Augustin, Bürgerservice, Markt 71, 53757 Sankt Augustin Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Zur Eintragung der Unterstützung des Volksbegehrens wird nur zugelassen, wer

- a) in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) seiner Gemeinde eingetragen ist oder
- b) einen Eintragungsschein hat und eintragungsberechtigt ist.

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tag der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird. Vor der Eintragung prüft die Gemeinde die Eintragungsberechtigung.

3. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Lis-

tenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

4. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, der bis zum Ende der vorletzten Woche der Eintragsfrist (31. Mai 2017) zu stellen ist,
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigte, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder
 - c) wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Sankt Augustin, den 09.01.2017

Klaus Schumacher, Bürgermeister